

WKA-Sitzung am 24.08.2017, 10:00 Uhr

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zum Staatsvertrag über die
gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung
– Drucks. [19/4815](#) –**

- | | |
|---|------|
| 1. HAW Hessen – Hochschule für angewandte Wissenschaften Hessen | S. 1 |
| 2. Goethe-Universität Frankfurt am Main | S. 8 |

HAW Hessen c/o Hochschule Darmstadt | Haardtring 100 | 64295 Darmstadt

Hessischer Landtag
 Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
 Ausschussvorsitzende
 Frau Ulrike Alex
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

Hochschulen für Angewandte
 Wissenschaften Hessen

www.haw-hessen.de

Vorsitzender
Prof. Dr. Ralph Stengler
 Tel. 06151 16-38000

Geschäftsstelle
 Dörte Brickwedde
 Tel. 06151 16-38463
geschaeftsstelle@haw-hessen.de

Seite 1 von 2

11.08.2017

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung
 (Drucks. 19/4815) – Stellungnahme der HAW Hessen**

Sehr geehrte Frau Alex,
 sehr geehrte Damen und Herren,

mit Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtags zum o. g. Gesetzentwurf ein Statement abzugeben, senden wir Ihnen anbei die abgestimmten Stellungnahmen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hessen zu.

Wir verweisen auf zwei Stellungnahmen zum o. g. Gesetzentwurf vom 27.01.2017 (Az. III 4 C-330.010) und vom 23.03.2017 (Az. III 4 C- 330.001 (0017)). Diese haben für uns nach wie vor Gültigkeit und sind diesem Schreiben beigelegt.

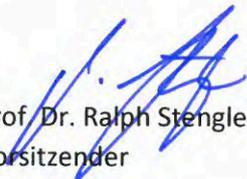
Ergänzend dazu spezifizieren wir die in der Stellungnahme vom 23.03.2017 formulierte Einschätzung der HAW Hessen, dass "die Vorteile einer Teilnahme am DoSV bezüglich der offenen Studiengänge nicht ersichtlich sind":

Mit der in § 4 Abs. 9 enthaltenen Ermächtigung kann die Teilnahme der staatlichen Hochschulen am DoSV durch Rechtsverordnung geregelt werden. Nach Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrags gehört zur Aufgabe der Stiftung für Hochschulzulassung auch die Unterstützung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen. Die staatlichen Hochschulen in Hessen könnten somit auf dem Ordnungswege gezwungen werden, künftig auch ihre Immatrikulationsverfahren in zulassungsfreien Studiengängen im Dialogorientierten Serviceverfahren durchzuführen.

In einer Teilnahme am DoSV für die Anmeldeverfahren in offenen Studiengängen werden keine Vorteile gesehen. An den HAW haben sich seit Jahren sehr effiziente Immatrikulationsverfahren etabliert, in denen die gestiegene Anzahl von Studierenden in zulassungsfreie Studiengänge immatrikuliert werden. Es liegt im Interesse der Studienbewerberinnen und -bewerber wie auch der Hochschulen, dieses schlanke, unkomplizierte, und unaufwändige Verfahren auch künftig beizubehalten.

Die HAW Hessen machen darüber hinaus darauf aufmerksam, dass die Frage der dauerhaften Finanzierung des DoSV bislang noch nicht hinreichend geklärt ist. Unklar ist insbesondere die Frage, mit welchen Beiträgen die Hochschulen zur Finanzierung herangezogen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ralph Stengler
Vorsitzender

Anlagen

HAW Hessen c/o Hochschule Darmstadt | Haardtring 100 | 64295 Darmstadt

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
 Abt. III 4
 Frau Anja Mick-Rademacher
 Postfach 3260
 65022 Wiesbaden

Hochschulen für Angewandte
 Wissenschaften Hessen

Vorsitzender
Prof. Dr. Ralph Stengler
 Tel. 06151 16-38000

Geschäftsstelle
 Dörte Brickwedde
 Tel. 06151 16-38463
 geschaeftsstelle@haw-hessen.de

vorab per E-Mail: hochschulrecht@hmwk.hessen.de

Seite 1 von 3
 23.03.2017

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung; Az. III 4 C- 330.001 (0017)

Sehr geehrter Herr Dr. Bernhardt,
 sehr geehrte Frau Mick-Rademacher,

die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften danken für die erneute Gelegenheit, zu oben genanntem Gesetz Stellung zu nehmen.

Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 27.01.2017, die wir hier nochmals beifügen (Anlage). Ergänzend dazu möchten wir folgende Punkte einbringen:

Immatrikulation in offene Studiengänge (Abschnitt 1, Artikel 2: Aufgaben der Stiftung; DoSV)

Nicht gefolgt werden kann der in der Begründung zum Staatsvertrag genannten Annahme, dass es sich bei der Immatrikulation in offene Studiengänge nach Fristablauf nur um Einzelfälle handelt. Dies widerspricht den Erfahrungen an den Hochschulen.

Die Vorteile für eine Teilnahme am DoSV bezüglich der offenen Studiengänge sind nicht ersichtlich.

Zu klären wäre noch, ob die Immatrikulation in einem offenen Studiengang zum Ausschluss in einem zulassungsbeschränkten Studiengang führt. Dies hätte zur Konsequenz, dass kein Doppelstudium mehr möglich ist.

Bandbreitenregelung (Artikel 6: Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangsspezifische Normwerte festgesetzt. Im Gesetz zum Staatsvertrag können gemäß § 3 Absatz 5 Bandbreiten für die Normwerte durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Wünschenswert wäre hier eine Darlegung, wie und in welchem Zeitraum dies gestaltet bzw. umgesetzt werden soll. Abzuklären wäre ebenfalls, ob dies nur für künftige Studiengänge gelten soll.

Bewerbungssemester (Artikel 10: Hauptquoten)

Die Umstellung der bisherigen Wartezeit auf „Bewerbungssemester“ ist kritisch zu sehen. Potentielle Studienbewerber/innen, die über längere Zeit bspw. in der Kindererziehung oder Pflege eingebunden waren, bekämen diese Zeiten nicht mehr als Wartezeit angerechnet und die Chancen, auch mit einer schlechteren HZB einen Studienplatz zu bekommen, würden sich damit erheblich verschlechtern.

Dies würde zudem bedeuten, dass eine einmal getroffene Entscheidung für einen Studiengang immer beibehalten werden müsste. Eine Neuorientierung würde gleichzeitig den Verzicht auf Wartesemester bedeuten.

Hinsichtlich der Prüfung von Bewerbungssemestern ist festzustellen, dass die Aufbewahrung der Bewerberdaten nach HImmaVO begrenzt ist. Sollten Ablehnungsbescheide mit jeder neuen Bewerbung eingereicht werden müssen, bedeutet dies einen zusätzlichen Prüfaufwand.

Beitragsatzung (Artikel 15: Finanzierung)

Gem. Art. 15 des Gesetzesentwurfs erhebt die Stiftung Beiträge aufgrund einer zu erlassenden Beitragsatzung. Zum einen sind die Kosten für die Hochschule zum jetzigen Zeitpunkt nicht transparent, zum anderen muss gewährleistet sein, dass die Stiftung die Beiträge nicht einseitig festsetzen kann.

Gesetz zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung,

§ 4 Absatz 9: Auswahlverfahren

Dieser Absatz hat sich gegenüber dem uns mit Mail vom 22.12.16 zugesandten Entwurf geändert.

„(9) Die Hochschulen in staatlicher sowie in nichtstaatlicher Trägerschaft mit Sitz in Hessen können bei der Durchführung von örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren von der Stiftung im Rahmen von Art. 4 des Staatsvertrages unterstützt werden (Serviceverfahren). Die Teilnahme der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft am Dialogorientierten Serviceverfahren nach Art. 4 des Staatsvertrages kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Stiftung sind von diesen nach Maßgabe des Landesrechts vertraglich festzulegen“.

Hier – ebenso wie an anderen für die Umsetzung wichtigen Stellen (bspw. § 3 Absatz 4 und 5: Festlegung der Normwerte) - wird auf eine Regelung durch Rechtsverordnung verwiesen. Bezüglich dieser Rechtsverordnung bitten die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften um frühzeitige Einbeziehung bzw. frühzeitige Herstellung entsprechender Transparenz.

Letzter Satz des Absatzes („Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der Stiftung sind von diesen nach Maßgabe des Landesrechts vertraglich festzulegen.“):

Wir können die zwingende Notwendigkeit bzw. die Bedeutung dieses Satzes zusätzlich bzw. außerhalb der zuvor genannten Rechtsverordnung nicht erkennen und bitten daher um Streichung dieses Satzes.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Manfred Loch

Für die VizepräsidentInnen Studium und Lehre



HAW Hessen c/o Hochschule Darmstadt | Haardtring 100 | 64295 Darmstadt

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Abt. III 4

Frau Anja Mick-Rademacher

Postfach 3260

65022 Wiesbaden

Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften Hessen

Vorsitzender

Prof. Dr. Ralph Stengler

Tel. 06151 16-38000

Geschäftsstelle

Dörte Brickwedde

Tel. 06151 16-38463

geschaeftsstelle@haw-hessen.de

Seite 1 von 2

27.01.2016

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21.3.2016; Az. III 4 C- 330.010

Sehr geehrte Frau Mick-Rademacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Dank für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, äußern sich die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften wie folgt:

A) Entwurf des Gesetzes zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

Zu § 4 Abs. 9:

„Die Hochschulen des Landes sowie die Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft mit Sitz in Hessen können bei der Durchführung von örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren von der Stiftung für Hochschulzulassung im Rahmen von Art. 4 des Staatsvertrages unterstützt werden (Serviceverfahren). Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung nach § 6 regeln, dass die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft zum Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten an dem von der Stiftung bereit gestellten Serviceverfahren nach Art. 4 und dem Dialogorientiertem Serviceverfahren nach Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages teilnehmen sowie weitere Unterstützungsmaßnahmen nach Satz 1 in Anspruch nehmen.“...

Die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sind der Auffassung, dass ihnen eine angemessene Frist zur Umsetzung der Anbindung an das DoSV gegeben werden sollte. Die Einführung der Campusmanagementsysteme ist an den einzelnen Hochschulen noch nicht abgeschlossen bzw. steht erst bevor. In dieser Umstellungsphase ist die gleichzeitige Einführung eines weiteren neuen Verfahrens nicht zu

realisieren. Eine Anbindung vor Einführung eines neuen Campusmanagementsystems würde einen unverhältnismäßig hohen Zusatzaufwand erfordern.

Es ist zugleich fraglich, ob im DoSV-Verfahren die vollständige Belegung aller Studienplätze der beteiligten Studiengänge wirklich sichergestellt ist. Bislang liegen diesbezüglich keine belastbaren Auswertungen vor. Ebenso fehlen Erfahrungswerte zu Überbuchungsfaktoren in diesem neuen Verfahren und können aufgrund dessen besonderer Dynamik nicht zwangsläufig aus den bisherigen eigenen Verfahren abgeleitet werden. Die HAWs verzeichnen seit Jahren einen Zuwachs an Studierenden und haben in ihren örtlichen Zulassungsverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge erreicht, dass alle Studienplätze belegt wurden und kein Studienplatz frei geblieben ist. Aufgrund der im Hochschulpakt 2020 festgelegten Zuwachszahlen ist es für die Hochschulen von entscheidender Bedeutung, dass dies auch weiterhin sichergestellt ist.

Generell sollte die Frage, welche Hochschulen ab wann mit welchen Studiengängen am DoSV teilnehmen, nicht auf dem Verordnungsweg entschieden werden. Vielmehr sollte sorgfältig abgewogen und gemeinsam mit den hessischen Hochschulen vereinbart werden, für welche Studiengänge eine Anbindung an das DoSV erforderlich und sinnvoll und ohne größeren technischen Aufwand möglich erscheint. Aus Sicht der Hochschulen wäre daher eine Beteiligung am DoSV-Verfahren mit einem begrenzten und vorher mit den anderen hessischen Hochschulen abgesprochenen Studienangebot frühestens im WS 2018/19 möglich.

B) Entwurf Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

Zu Art. 15:

Bezüglich der Finanzierungsregelung in Art. 15 des neuen Entwurfs zum Staatsvertrag ist anzumerken, dass es sinnvoll wäre, die Höhe und Fälligkeit der Beiträge zwecks Konkretisierung und Planungssicherheit der Hochschulen als Anlage zum Staatsvertrag aufzunehmen, da auf Grundlage des aktuellen Entwurfs völlig unklar ist, mit welchen Beiträgen zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Manfred Loch

Für die VizepräsidentInnen Studium und Lehre

Goethe-Universität | 60629 Frankfurt am Main
Die Präsidentin | Studien-Service-Center

Hessischer Landtag
Frau Claudia Lingelbach
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung – Drucks. 19/4815 -

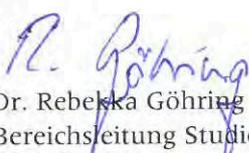
Sehr geehrte Frau Lingelbach,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 25.1.2017 und der gemeinsamen Stellungnahme der KHU vom 22.3.2017 möchten wir nochmal betonen, dass die Goethe-Universität die Möglichkeiten des DoSV, Mehrfachzulassungen zu koordinieren und das Zulassungsangebot für die Bewerber/innen transparenter darzustellen begrüßt. Mit der zukünftigen Integration des Zentralen Verfahrens mit den für die Goethe-Universität relevanten Fächern Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie wird das DoSV bei den sehr begehrten Fächern einen noch deutlicheren Effekt zeigen.

Die Interpretation der flächendeckenden Anbindung im Sinne der Teilnahme mit großen Einfachstudiengängen am DoSV teilt die Goethe-Universität. Insbesondere dann, wenn tatsächlich alle Studiengänge eines Clusters (in Hessen bzw. Deutschland) am DoSV teilnehmen. Deshalb nimmt die Goethe-Universität bereits seit dem WS 2013/14 mit dem Studiengang Bachelor Psychologie am DoSV teil. Dort gab es bereits früh ein bundesweites Übereinkommen über die Teilnahme. In Absprache mit dem HMWK und den beteiligten hessischen Universitäten wird die Goethe-Universität zum SoSe 2018 mit Rechtswissenschaften und zum WS 2018/19 mit Wirtschafts- und Biowissenschaften zusätzlich am DoSV teilnehmen. Mit den dann vier grundständigen Einfachstudiengängen und den folgenden drei Studiengängen des zentralen Verfahrens werden dann die Studiengänge mit dem größten Bewerberüberhang an der Goethe-Universität am DoSV teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Rebekka Göhring

Bereichsleitung Studien-Service-Center

11. August 2017

Die Präsidentin
Prof. Dr. Birgitta Wolff

Bereich Studien-Service-Center

Bearbeiter/in: Dr. Göhring
Aktenzeichen:

Besucheradresse
Campus Westend | PA-Gebäude
Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 18966
Telefax +49 (0)69 798 763 17983
goehring@em.uni-frankfurt.de
www.uni-frankfurt.de